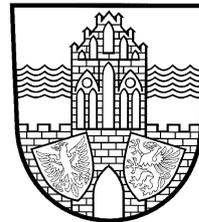


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 06 · Prenzlau, den 28. März 2022



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)
- Seite 2:** Öffentliches Auslegungsverfahren zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müllerberge“
- Seite 3:** Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.04.2022

AMTLICHER TEIL

FESTSETZUNGEN NACH § 14 ABSATZ 1 NUMMER 1 EigV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2022 DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss am 10.11.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

Es betragen in EUR:

1.1 im Erfolgsplan

• die Erträge	7.901.200,00
davon außerordentlicher Ertrag aus Umlage	0,00
• die Aufwendungen	8.166.900,00
• der Jahresgewinn / Jahresverlust	-265.700,00

1.2 im Finanzplan

• Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.142.200,00
• Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.994.500,00
• Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	893.200,00

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.150.000,00
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	-
2.3 die Verbandsumlage auf	-

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb des Erfolgsplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen:
- 3.1.** ≤ 1,0 v.H. durch den Vorstandsvorsteher
> 1,0 v.H. durch den Verbandsausschuss
- 3.2.** Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen für Investitionen nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen:
- ≤ 3,0 v.H. durch den Vorstandsvorsteher
> 3,0 v.H. durch den Verbandsausschuss

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.01.2022 erteilt.

Templin, 07.02.2022

gez. Daniel Hauke
Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICHES AUSLEGUNGSVERFAHREN ZUR 1. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „MÜLLERBERGE“

Bekanntmachung des Landkreises Uckermark vom 21.03.2022

Der Landkreis Uckermark als Untere Naturschutzbehörde hat am 31.01.1997 auf Grundlage der vom Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung übertragenen Befugnis die Festsetzung des o.g. Naturschutzgebietes verordnet. Die Zuständigkeit für die beabsichtigte 1. Änderung der Schutzgebietsverordnung liegt ebenfalls beim Landkreis als Unterer Naturschutzbehörde (§ 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 9 (2) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 (1) der Naturschutzzuständigkeitsverordnung).

Das Naturschutzgebiet „Müllerberge“ liegt im Landkreis Uckermark in den Gemarkungen Blumenhagen (Flur 2), Hohenfelde (Flur 1) und Kunow (Flur 2).

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die zugehörigen Karten werden

Im Zeitraum vom **08.04.2022**
bis einschließlich **09.05.2022**

bei den folgenden Behörden während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

1.
Landkreis Uckermark
Untere Naturschutzbehörde
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

2.
Stadt Schwedt
FB 3 Stadtentwicklung und Bauaufsicht,
Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Änderungsverordnung und zu den zugehörigen Karten können nach § 9 (2) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes während der Auslegungsfrist von den Betroffenen schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Person enthalten. Sofern sie sich auf Grundstücke beziehen, sollen sie Gemarkung, Flur und Flurstück benennen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 17. SITZUNG
DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 05.04.2022**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 05.04.2022, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Informationen
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen
6. Anträge
7. Information zur Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18 a BbgKVerf

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Anfragen
3. Anträge
4. Informationen

Prenzlau, den 22.03.2022

Im Benehmen:

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau